

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben
SUISA
Frau Irène Philipp Ziebold, Direktorin
Bellariastrasse 82
Postfach 782
8038 Zürich

Bern, 03. August 2017

Direktwahl +41 31 377 7256

Unser Zeichen 433.4/sec
Ihre Nachricht vom 20. Juli 2017

Revision der Ziff. 5.1, 5.2 und 5.5.5 des Verteilungsreglements (VR): Zusammenführung der Untertarife GT 4d, GT 4e und GT 4f in neuen GT 4i

Sehr geehrte Frau Philipp Ziebold

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 20.07.2017 in der oben genannten Angelegenheit. Nach Prüfung der uns unterbreiteten Bestimmungen kommen wir zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragsstellung

Mit dem Gesuch vom 20.07.2017 unterbreitet die SUISA dem IGE Änderungen des VR zur Genehmigung.

1.2 Beschlussfassung durch die zuständigen Organe

Die Beschlussfassung über das VR obliegt gemäss Ziff. 9.3.5 der Statuten der SUISA dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziff. 9.3.9). Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziff. 9.3.8 der Statuten spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu versenden.

Mit Schreiben vom 08.06.2017 wurden die Mitglieder des Vorstands zur Sitzung vom 22.06.2017 eingeladen. Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplanten Änderungen im Verteilungsreglement einstimmig und damit statutengemäss angenommen hat.

Ergebnis: Der Beschluss ist formell zustande gekommen.

2. Materielles

2.1 Hintergrund und Inhalt der Änderungen

Der neue Tarif GT 4i (Vergütung auf in Geräte integrierte digitale Speichermedien) ist seit 01.01.2017 in Kraft und fasst die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden GT 4d (Digitale Datenträger), GT 4e (Mobiltelefone) und GT 4f (Tablets) zusammen. Inhaltlich geht es um die Vergütung für das private Kopieren auf Leerträgern bzw. leeren Speichermedien wie Mobiltelefone oder Tablets, die die Hersteller und Importeure dieser Speichermedien über die Verwertungsgesellschaften an die Urheber zu entrichten haben (Art. 20 Abs. 3 URG). Diese Vergütung steht im Zusammenhang mit der gesetzlichen Erlaubnis, Werkverwendungen ‚im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde‘ (Art. 19 Abs. 1 Bst. a URG) vornehmen zu dürfen.



In der Vergangenheit existierten die Untertarife GT 4a (Leerkassette), GT 4b (CD), GT 4c (DVD), GT 4d (Digitale Datenträger), GT 4e (Mobiltelefone) und GT 4f (Tablets). Seit 2014 sind GT 4a, GT 4b und GT 4c im GT 4 (Leerträgervergütung) zusammengefasst.

Seit Ende 2016 sind GT 4d, GT 4e und GT 4f im neuen GT 4i (Vergütung auf in Geräte integrierte digitale Speichermedien) zusammengefasst (in Kraft ab 01.01.2017, Gültigkeit bis 31.12.2018 mit automatischer Verlängerung ohne Kündigung).

Diese Zusammenfassung von GT 4d, GT 4e und GT 4f in den neuen GT 4i soll nun im VR der SUIZA nachvollzogen werden. Dies geschieht an drei Stellen, nämlich 1) im Rahmen der Vorschrift zum Verwaltungskostenabzug (Ziff. 5.1 VR), 2) im Rahmen der Vorschrift zum Beitrag an die soziale Fürsorge und zur Förderung kultureller Anliegen (Ziff. 5.2 VR) sowie 3) beim Verteilschlüssel Audio/Video für die Einnahmen aus GT 4e und GT 4f (Ziff. 5.5.5 VR).

Ziff. 5.1 VR betrifft den Abzug der Verwaltungskosten. Abs. 2 regelt Details zum Verwaltungskostenabzug für verschiedene Nutzungen bzw. die Einnahmen aus verschiedenen Tarifen. Angepasst wird dort das dritte Lemma, wo dem Vorstand die Festlegung des Prozentsatzes für den Verwaltungskostenabzug im Rahmen der genannten Tarife übertragen wird. Der neue Text trägt dem aktuellen Stand von Bezeichnungen und Struktur der Tarife zur Vergütung von Kopien/Speicherungen auf Leerträgern/Speichermedien Rechnung und nennt statt wie bis anhin GT 4 und GT 4d, GT 4e, GT 4f neu nur noch GT 4 (Leerträgervergütung) und GT 4i (Vergütung auf in Geräte integrierte digitale Speichermedien).

Ziff. 5.2 VR regelt die Beiträge an die soziale Fürsorge und zur Förderung kultureller Anliegen. Abs. 1 weist von den Einnahmen aus den genannten Nutzungen und dazugehörigen Tarifen nach Abzug der Verwaltungskosten jeweils 7.5% der Stiftung Urheber- und Verlegerfürsorge und 2.5% der Förderung kultureller Anliegen zu. Auch in diesem Zusammenhang tritt an die Stelle der bisherigen Nennung von GT 4 und GT 4d, GT 4e und GT 4f die Nennung des GT 4 mit der Bezeichnung ‚Leerträgervergütung‘ und GT 4i mit der Bezeichnung ‚Vergütung auf in Geräte integrierte digitale Speichermedien‘.

Ziff. 5.5.5 VR regelt die Verteilung verschiedener Einnahmen aus dem Bereich Leerträger/Speichermedien auf verschiedene Verteilungsklassen und folgt dabei im Abs. 1 einer Zweiteilung von Audio und Video. Auch hier muss die neue Strukturierung der Tarife nachvollzogen werden. Zunächst wird in der Überschrift der Ziff. 5.5.5 VR wie bisher GT 4 (Leerträger) genannt, jedoch darüber hinaus in Zukunft nur noch GT 4i (integrierte digitale Speichermedien) statt der bisherigen Aufzählung von GT 4d, GT 4e und GT 4f. Zum Verteilschlüssel Audio/Video ist die Ausgangslage wie folgt: Beim vormaligen GT 4e (Mobiltelefone) und GT 4f (Tablets) wurde die Vergütung nach Speicherkapazität erhoben ohne Unterscheidung der Kategorien Audio und Video, wie dies auf der anderen Seite beim jetzigen GT 4 (Leerträgervergütung) und GT 4d (Digitale Datenträger) gemacht wird. Daher war der Verteilschlüssel Audio/Video bei den Einnahmen aus GT 4e und GT 4f bis anhin ausdrücklich in Ziff. 5.5.5 Abs. 2 VR geregelt. Neu muss daher auch für die Bereiche Mobiltelefone und Tablets das Verteilverhältnis zwischen Audio und Video ausdrücklich im VR genannt werden, so dass Ziff. 5.5.5 Abs. 2 VR in Zukunft für Mobiltelefone und Tablets als Teilbereiche des GT 4i ausdrücklich den Verteilschlüssel 90% (Audio) und 10% (Video) nennt. Wie bis anhin wird festgehalten, dass sich der Verteilschlüssel zwischen Audio und Video bei den weiteren Leerträgern des GT 4 und GT 4i (also der Bereich der digitalen Datenträger des vormaligen GT 4d) bereits aus der Art des Leerträgers ergibt.

2.2 Rechtliche Beurteilung der Änderungen

Alle drei Änderungen vollziehen eine Neustrukturierung der Tariflandschaft im Bereich Vergütung für private Kopien auf Leerträgern/Speichermedien nach, die seit Anfang 2017 in Kraft ist. Die Änderungen sind verständlich und transparent wiedergegeben und damit aus Sicht des URG nicht zu beanstanden.

Ergebnis Die Änderungen der Ziff. 5.1, 5.2 und 5.5.5 VR sind zu genehmigen.



3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.-- verrechnet (Art. 1 - 3 IGE-GebV i.V.m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 32 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Artikel 48 URG in Verbindung mit Artikel 52 URG, sowie Artikel 13 IGEG, Artikel 1 - 3 Abs. 1 IGE-GebV in Verbindung mit dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5

verfügt:

1. Die Revision von Ziff. 5.1, 5.2 und 5.5.5 VR wird genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 480 für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 74 URG innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Constanze Semmelmann
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilagen: Rechnung, Einzahlungsschein und Tabelle Verwaltungsaufwand

SUISA VR Ziff. 5.1, 5.2, 5.5.5 - GT 4i - 2017

<i>Datum</i>	<i>Arbeiten</i>	<i>Aufwand (Zeiteinheiten von 5 Min. *)</i>
31.07.2017	Prüfung und Verfügung	32
Total	32 Zeiteinheiten à CHF 15.00 = CHF 480.00	

** Gemäss Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5, wird pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Min. ein Betrag von CHF 15.00 berechnet*